

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westermoor über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 6 und 8 und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Präambel der Satzung der Gemeinde Westermoor über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 6 und 8 und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 4 Absatz 1 erhält ab 01.01.2021 folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 85,00 EUR

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Westermoor, den 16.12.2020

Gemeinde Westermoor  
Hilbert  
Bürgermeister